S 17 AS 1786/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Bei der endgültigen Festsetzung der Leistungen nach § 41a Abs. 6 SGB II sind auch Fehler bei der Leistungsfestsetzung zu korrigieren, die bei einer nicht vorläufigen Leistungsbewilligung nur im Rahmen des § 45 SGB X und den entsprechenden Einschränkungen bei der rückwirkenden Rücknahme zu korrigieren werden.
Normenkette	SGB 2 § 41a Abs 6

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AS 1786/20
Datum	22.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 3931/21
Datum	15.02.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 22. November 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃŸergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Tatbestand

I.

Zwischen den Beteiligten sind abschlieÃende Bewilligungen von Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGBÂ II) und in diesem Zusammenhang geltend gemachte Erstattungen des Beklagten bezÃ¼glich der Monate Juli 2018 bis Dezember 2018 und Januar 2019 bis Juni 2019 streitig.

Die 1985 geborene KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 und der 1984 geborene B (im Folgenden M.B.) sind Eltern des am 20.Juli 2012 geborenen KlÃ¤gers Ziff.Â 2, der 2014 geborenen M (M.E.) und dem 2016 geborenen M1 (M.N.). Sie lebten in den hier streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤umen zusammen in S in der K StraÃeÂ .

Mit Bescheid vom 22.Â August 2017 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern sowie M.E. und M.N. auf ihren Antrag hin vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den Zeitraum von September 2017 bis Dezember 2017. Der Beklagte teilte hierbei mit, dass aufgrund mehrmaliger MeldeversÃ¤umnisse die Leistungen fÃ¼r M.B. eingestellt worden seien. Die bisher in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide vom 26.Â Juni 2017 wÃ¼rden insoweit aufgehoben.

Mit Bescheid vom 22.Â September 2017 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern sowie M.E. und M.N. fÃ¼r Juli 2017 bis Dezember 2017 vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und teilte dabei â wÃ¶rtlich â folgendes mit:
â Es sind folgende Ãnderungen eingetreten:
â B ab 01.09.2017 aus Bedarfsgemeinschaft genommen,
â ein Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft aufgenommen.â
Der bisher ergangene Bescheid vom 1.Â Januar 2017 werde insoweit aufgehoben.

Ausweislich der Verwaltungsakte beantragte M.B. Ende 2017 erneut Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Am 17.Â November 2017 stellte die KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 einen Weiterbewilligungsantrag beim Beklagten und gab hierbei an, dass in ihrem Haushalt neben ihr vier weitere Personen lebten, wovon eine weitere Person zu ihrer Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶re. Sie gab in dem Zusammenhang u.a. an, dass M.B. Einkommen aus einer ErwerbstÃ¤tigkeit beziehe.

Mit Bescheid vom 4.Â Dezember 2017 bewilligte der Beklagte fÃ¼r den Zeitraum Januar 2018 bis Juni 2018 vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Mit Bescheid vom 15.Â Januar 2018 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 und den mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen endgÃ¼ltig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den Zeitraum Juli 2017 bis Dezember 2017. Dabei gewÃ¤hrte der Beklagte der KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 einen Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehende in HÃ¶he von 147,24Â â¬ rÃ¼ckwirkend ab dem 1.Â September 2017.

Am 12.Â Juni 2018 beantragte die KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 die WeitergewÃ¤hrung von

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Sie gab hierbei wiederum an, dass neben ihr vier weitere Personen in ihrem Haushalt leben wÃ¼rden. Ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, M.B., erziele Arbeitseinkommen aus einer ErwerbstÃ¤tigkeit.

Mit Bescheid vom 22.Â Juni 2018 bewilligte der Beklagte daraufhin vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den Zeitraum Juli 2018 bis Dezember 2018 unter Hinweis auf schwankendes Einkommen des M.B. Der KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 war erneut ein Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehung, nunmehr in HÃ¶he von 149,76Â â□¬, gewÃ¤hrt worden.

Am 3.Â Dezember 2018 stellte die KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 erneut einen Weiterbewilligungsantrag beim Beklagten und gab auch hier u.a. an, dass neben ihr vier weitere Personen im Haushalt lebten und M.B. Einkommen beziehe.

Mit Bescheid vom 13.Â Dezember 2018 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern (nur) vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den Zeitraum Januar 2019 bis Juni 2019, da monatlich unterschiedlich hohes Einkommen bezogen werde. Der Beklagte berÃ¼cksichtigte in dem Zusammenhang ferner wiederum einen Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehende, aktuell in HÃ¶he von 152,64Â â□¬.

Parallel dazu forderte der Beklagte bei der KlÃ¤gerin Ziff. 1 noch die Vorlage von Verdienstbescheinigungen fÃ¼r Juli 2018 bis Dezember 2018 an. Ferner forderte der Beklagte mit Schreiben vom 20.Â Februar 2019 die KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 zur Vorlage der Vaterschaftsanerkennungsurkunden und Geburtsurkunden fÃ¼r den KlÃ¤ger Ziff.Â 2, M.E. und M.N. auf.

Die KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 legte im Folgenden die Geburtsurkunden der Kinder vor, aus denen hervorging, dass M.B. Vater der Kinder war. Sie gab zudem an, dass die Vaterschaft jeweils anerkannt worden sei. Mit Ã□nderungsbescheid vom 3.Â Mai 2019 bewilligte der Beklagte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r Juni 2019 weiterhin vorlÃ¤ufig, berÃ¼cksichtigte hierbei aber nunmehr M.B. als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Die Haushaltsgemeinschaft mit einer weiteren Person (gemeint M.B.) werde beendet. Der Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehende werde ebenfalls zum 31.Â Mai 2019 beendet.

II.

Mit Bescheid vom 20.Â August 2019 setzte der Beklagte die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den Zeitraum Juli 2018 bis Dezember 2018 abschlieÃ□end/endgÃ¼ltig fest. Hierbei berÃ¼cksichtigte er nunmehr keinen Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehende mehr und rechnete die Einnahmen von M.B. an, nachdem entsprechende Nachweise vorgelegt worden waren.

Ebenfalls mit weiterem Bescheid vom 20.Â August 2019 setzte der Beklagte die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auch fÃ¼r den Zeitraum Januar 2019 bis Juni 2019 abschlieÃ□end/endgÃ¼ltig fest. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, ein Anspruch auf Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehung bestehe nicht. Zudem seien auch weiterhin die Einnahmen von M.B. zu berÃ¼cksichtigen.

Mit weiterem Bescheid vom 20.Â August 2019 machte der Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 sodann einen Erstattungsanspruch hinsichtlich der zu viel gewÃ¤hrten Leistungen im Zeitraum Juli 2018 bis Dezember 2018 in HÃ¶he von 2.568,86Â â¬ geltend.

Mit weiterem Bescheid ebenfalls vom 20.Â August 2019 machte der Beklagte ferner einen Erstattungsanspruch hinsichtlich der zu viel gewÃ¤hrten Leistungen im Zeitraum Januar 2019 bis Juni 2019 in HÃ¶he von 2.171,52Â â¬ gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 und in HÃ¶he von 17,24Â â¬ bezogen auf den Monat Mai 2019 gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger Ziff.Â 2 geltend.

Mit E-Mail vom 4.Â September 2019 erhob die KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 Widerspruch gegen die abschlieÃende Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Monate Juli bis Dezember 2018 mit Bescheid vom 20.Â August 2019. Mit weiterer E-Mail ebenfalls vom 4.Â September 2019 erhob die KlÃ¤gerin auch Widerspruch gegen die beiden Erstattungsbescheide vom 20.Â August 2019. Ausweislich eines Aktenvermerks vom 4.Â September 2019 sprach die KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 auÃerdem am 4.Â September 2019 auch persÃ¶nlich beim Beklagten vor und teilte in diesem Zusammenhang mit, dass sie noch nie alleinerziehend gewesen sei.
Aufgrund eines Hinweises des Beklagten, dass die Einlegung des Widerspruchs per E-Mail nicht den Erfordernissen genÃ¼ge, erhob die KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 am 30.Â September 2019 nunmehr schriftlich gegen alle Bescheide vom 20.Â August 2019 Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.Â Juni 2020 wies der Beklagte hinsichtlich des Zeitraumes Juli 2018 bis Dezember 2018 die WidersprÃ¼che vom 4.Â September 2019 zurÃ¼ck und fÃ¼hrte aus, die KlÃ¤ger hÃ¤tten jederzeit die endgÃ¼ltige Festsetzung der Leistungen oder die Korrektur der Leistungen beantragen kÃ¶nnen, dies hinsichtlich der NichtberÃ¼cksichtigung von M.B. und/oder der GewÃ¤hrung von Mehrbedarf Alleinerziehung. Nach Vorlage der Einkommensnachweise sei eine Neuberechnung jedenfalls erforderlich gewesen. Die vorgelegten Einkommensnachweise hÃ¤tten nicht dem vorlÃ¤ufig angerechneten Einkommen entsprochen, sodass hier eine endgÃ¼ltige Festsetzung des Leistungsanspruches zu erfolgen gehabt hÃ¤tte. Es sei auch berÃ¼cksichtigt worden, dass ein Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehung nicht zu zahlen sei. M.B. sei Vater der Kinder und wohne mit im Haushalt, sodass kein Anspruch auf Mehrbedarf wegen Alleinerziehung bestanden habe. Die KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 habe dies durch die Widerspruchserhebung bestÃ¤tigt, soweit sie mitgeteilt habe, nie alleinerziehend gewesen zu sein. Soweit die vorlÃ¤ufige Bewilligung hier rechtswidrig gewesen sei, sei dies jedoch nach Erlass der endgÃ¼ltigen Festsetzung nicht mehr zu prÃ¼fen, da sie sich nunmehr erledigt habe. Des Weiteren bestehe bei einer vorlÃ¤ufigen Bewilligung kein Vertrauensschutz.
Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 18.Â Juni 2020 wies der Beklagte auch die WidersprÃ¼che vom 4.Â September 2019 hinsichtlich des Zeitraumes Januar 2019 bis Juli 2019 zurÃ¼ck und fÃ¼hrte hier zur BegrÃ¼ndung noch aus, dass M.B. Ã¼ber Einkommen aus ErwerbstÃ¤tigkeit verfÃ¼gt habe. Dieses habe Auswirkungen auf die HÃ¶he der Leistungen, unabhÃ¤ngig davon, ob er in der

Haushaltsgemeinschaft oder in der Bedarfsgemeinschaft berÃ¼cksichtigt werde. Die HÃ¶he der monatlich zustehenden Leistungen hÃ¤tten nicht abschlieÃend festgestellt werden kÃ¶nnen. Es sei auch der Grund der VorlÃ¤ufigkeit angegeben und die KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 darauf hingewiesen worden, dass bei abschlieÃender Leistungsfestsetzung Erstattungen entstehen kÃ¶nnten. Zudem sei der KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 erkennbar ein Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehung ausgezahlt worden. Die KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 hÃ¤tte jederzeit eine endgÃ¼ltige Festsetzung oder eine Korrektur der Leistungen beantragen kÃ¶nnen. Dies habe sie nicht getan. Nach Vorlage der Einkommensnachweise sei eine Neuberechnung jedenfalls erforderlich geworden. Es sei fÃ¼r die Zeit von Januar bis Juni 2019 ein Durchschnittseinkommen in HÃ¶he von 1.430,00Â â¬ brutto und 1.089,66Â â¬ netto von M.B. erzielt worden. Die zu viel erhaltenen Leistungen seien zu erstatten. Bei einer vorlÃ¤ufigen Bewilligung bestehe kein Vertrauensschutz.

III.

Am 17.Â Juli 2020 hat die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht (SG) Mannheim Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 18.Â Juni 2020 betreffend den Zeitraum Juli 2018 bis Dezember 2018 erhoben (S 17 AS 1786/20). Zur BegrÃ¼ndung hat der BevollmÃ¤chtigte geltend gemacht, Sinn und Zweck der vorlÃ¤ufigen Bewilligung und der nachfolgenden endgÃ¼ltigen Bewilligung sei es, eine GewÃ¤hrung von Leistungen zu ermÃ¶glichen, obwohl der Bedarf, z.B. wegen schwankendem Einkommen, noch nicht endgÃ¼ltig festgestellt werden kÃ¶nne. Sinn und Zweck sei es dagegen nicht, Fehler bei der Leistungsfestsetzung zu korrigieren, die bei einer nicht vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligung nur im Rahmen einer RÃ¼cknahmeentscheidung und den entsprechenden EinschrÃ¤nkungen zu korrigieren gewesen wÃ¤ren. Die KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 habe nie angegeben, alleinerziehend zu sein. Damit treffe sie kein Verschulden an der Ãberzahlung, eine rÃ¼ckwirkende Aufhebung wÃ¤re nicht mÃ¶glich. Unter Beachtung des Schutzzwecks der vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligung kÃ¶nne vorliegend nichts anderes gelten. Hinzu komme, dass es keine Grundlage fÃ¼r eine vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung gegeben habe. Offensichtlich sei nur das Kindergeld als Einkommen berÃ¼cksichtigt worden, das nicht schwankend gewesen sei. Auch das Einkommen des M.B., dem die Beklagte im Rahmen der endgÃ¼ltigen Festsetzung Leistungen bewilligt habe, sei nicht schwankend gewesen. Das Bundessozialgericht (BSG) habe bereits entschieden, dass fÃ¼r den Fall, dass objektiv rechtsfehlerhaft eine Bewilligung ohne VorlÃ¤ufigkeitsvorbehalt vorgenommen worden sei, obwohl wegen schwankendem Einkommen eigentlich eine vorlÃ¤ufige Bewilligung hÃ¤tte erfolgen mÃ¼ssen, eine RÃ¼cknahme des Bescheides nur unter den Voraussetzungen des Â§Â 45 SGBÂ X erfolgen kÃ¶nne (mit Hinweis auf Urteil des BSG vom 24.Â Juni 2020 â B 4 AS 10/20 R -). Es handele sich bei der Korrektur Ã¼ber die endgÃ¼ltige Leistungsbewilligung um eine unzulÃ¤ssige Umgehung. Nicht nachvollziehbar sei im Ãbrigen auch die Berechnung des RÃ¼ckforderungsbetrages hinsichtlich des Kopfteilprinzips.

Mit einer weiteren ebenfalls am 17.Â Juli 2020 beim SG hinsichtlich des Zeitraumes Januar 2019 bis Juli 2019 (Widerspruchsbescheid ebenfalls vom 18.Â Juni 2020) erhobenen Klage (S 17 AS 1787/19) haben die KlÃ¤ger ebenfalls darauf verwiesen,

dass es nicht Sinn und Zweck der vorlÃ¤ufigen Bewilligung sei, Fehler bei der Leistungsfestsetzung zu korrigieren, die bei einer nicht vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligung nur im Rahmen einer RÃ¼cknahme und deren entsprechenden EinschrÃ¤nkungen zu korrigieren gewesen wÃ¤re. Es gebe keine Grundlage fÃ¼r eine vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung, insbesondere sei das Einkommen von M.B. nicht schwankend gewesen.

Der Beklagte war den Klagen jeweils entgegengetreten und hat darauf verwiesen, dass der vorlÃ¤ufige Charakter einer Bewilligung das Entstehen von Vertrauensschutz verhindere. Die von der KlÃ¤gerseite erhobenen EinwÃ¤nde hÃ¤tten gegen die vorlÃ¤ufige Bewilligung vorgebracht werden kÃ¶nnen und mÃ¼ssen. Die abschlieÃ□ende Entscheidung vom 20.Â August 2019 erledige in vollem Umfang die vorlÃ¤ufige Entscheidung. Das heiÃ□e, die Frage einer Rechtswidrigkeit der vorlÃ¤ufigen Bewilligung stelle sich vorliegend nicht mehr.

Das SG hat mit Beschluss vom 16.Â Dezember 2020 die beiden Klagen unter dem Aktenzeichen S 17 AS 1786/20 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Mit Gerichtsbescheid vom 22.Â November 2021 hat das SG die Klagen abgewiesen. Es hat hierbei die Auffassung vertreten, dass die form- und fristgerecht erhobenen Klagen bereits teilweise unzulÃ¤ssig, im Ã□brigen unbegrÃ¼ndet seien.
So fehle dem KlÃ¤ger Ziff.Â 2 teilweise die Klagebefugnis. Als Voraussetzung der ZulÃ¤ssigkeit sowohl der Anfechtungs- als auch der Verpflichtungsklage nenne Â§Â 54 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Behauptung einer â□□Beschwerâ□□, die sogenannte Klagebefugnis. Der KlÃ¤ger Ziff.Â 2 sei hinsichtlich der fÃ¼r den Zeitraum Juli bis Dezember 2018 erhobenen Klage insoweit nicht klagebefugt, als der Bescheid vom 20.Â August 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.Â Juni 2020 nicht an ihn adressiert sei und auch im Ã□brigen keine Beschwer erkennbar sei. Der Betrag in HÃ¶he von 2.586,86Â â□¬ werde einzig von der KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 erstattet verlangt.
Die im Ã□brigen zulÃ¤ssigen Klagen seien allerdings nicht begrÃ¼ndet. Die Bescheide des Beklagten vom 20.Â August 2019 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 18.Â Juni 2020 seien rechtmÃ¤Ã□ig und verletzten die KlÃ¤ger nicht in ihren Rechten.
Die KlÃ¤ger erfÃ¼llten zunÃ¤chst in den hier streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤umen die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen nach Â§Â 7 Abs.Â 1 SatzÂ 1, Â§Â 19 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB II. Ein Ausschlusstatbestand liege nicht vor.
Der Beklagte habe die WidersprÃ¼che gegen die Bescheide vom 20.Â August 2019 hinsichtlich der ZeitrÃ¤ume Juli 2018 bis Dezember 2018 und Januar 2019 bis Juni 2019 allerdings zu Recht zurÃ¼ckgewiesen.
Zugunsten der zu diesem Zeitpunkt nicht anwaltlich vertretenen KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 sei davon auszugehen, dass sich ihr am 4.Â September 2019 eingelegter Widerspruch gegen den Erstattungsbescheid vom 20.Â Juni 2019 auch gegen den zugrunde liegenden endgÃ¼ltigen Bewilligungsbescheid hinsichtlich des Zweitraumes Januar bis Juni 2019 habe richten sollen. Die am 4.Â September 2019 eingelegten WidersprÃ¼che seien allerdings per E-Mail und damit nicht formgerecht im Sinne von Â§Â 84 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG erhoben worden.

Der Widerspruch mÃ¼sse gemÃ¤Ã Â§Â 84 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden sei, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stelle eingereicht werden, die den Verwaltungsakt erlassen habe. Die Form werde grundsÃ¤tzlich nicht durch eine einfache E-Mail gewahrt (mit Hinweis auf Bayerisches Landessozialgericht (LSG), Urteil vom 14.Â November 2017 â L 11 AS 650 -, juris; B.Â Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13.Â Aufl. 2020, SGG Â§Â 84 Rn.Â 3 m.w.N.). Vielmehr sei fÃ¼r das Schriftformerfordernis grundsÃ¤tzlich erforderlich, dass der Widerspruch durch den Betroffenen bzw. seinen Vertreter oder BevollmÃ¤chtigten eigenhÃ¤ndig unterschrieben worden sei (mit Hinweis auf Gall in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1.Â Aufl., Â§Â 84 SGG , Rn.Â 10).
Die gemÃ¤Ã Â§Â 84 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG erforderliche Schriftform kÃ¶nne nur innerhalb der Widerspruchsfrist nachgeholt werden. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen. Die KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 habe erst am 30.Â September 2019 aufgrund eines Hinweises des Beklagten schriftlich Widerspruch gegen die Bescheide vom 20.Â August 2019 eingelegt. Zu diesem Zeitpunkt sei die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen gewesen.
FÃ¼r den Fristbeginn maÃgebend sei die Bekanntgabe an die KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 gewesen. Die Bescheide vom 20.Â August 2019 wÃ¼rden gemÃ¤Ã Â§Â 37 Abs.Â 2 SatzÂ 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Verwaltungsverfahren â (SGBÂ X) am dritten Tage nach Aufgabe zur Post, das bedeute am 23.Â August 2019 als bekanntgegeben gelten. Die einmonatige Frist zur Einlegung des Widerspruchs habe damit am 24.Â August 2019 zu laufen begonnen. Sie habe mit Ablauf des 23.Â September 2019 geendet. Die KlÃ¤gerin habe aber erst am 30.Â September 2019 auf einen Hinweis des Beklagten hin Widerspruch eingelegt.
Selbst wenn den KlÃ¤gern Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemÃ¤Ã Â§Â 84 Abs.Â 2 SatzÂ 3 SGG i.V.m. Â§Â 67 SGG zu gewÃ¤hren wÃ¤re, da der Beklagte eine Frist zur Einlegung eines formgerechten Widerspruchs bis zum 18.Â Oktober 2019 gesetzt habe, hÃ¤tte die Klage keinen Erfolg.
Der Beklagte habe die abschlieÃenden Leistungen fÃ¼r den Zeitraum Juli 2018 bis Dezember 2018 und den Zeitraum Januar 2019 bis Juli 2019 im Sinne des Â§Â 41a SGBÂ II zutreffend endgÃ¼ltig festgesetzt. Insoweit habe die KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 nicht im Sinne des Â§Â 21 Abs.Â 3 SGB II alleine fÃ¼r die Pflege und Erziehung des KlÃ¤gers Ziff.Â 2 und der Ã¼brigen beiden Kinder gesorgt. Des Weiteren habe M.B. Einkommen bezogen, das der Beklagte richtigerweise angerechnet habe. Dementsprechend sei der Beklagte berechtigt gewesen, die ebenfalls durch Bescheide vom 20.Â August 2019 festgesetzten ErstattungsbetrÃ¤ge geltend zu machen.
EinwÃ¤nde gegen die vorlÃ¤ufige Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Solche kÃ¶nnten grundsÃ¤tzlich nicht mehr im Rahmen der Anfechtung der abschlieÃenden Festsetzung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts geltend gemacht werden. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten gegen die vorlÃ¤ufigen Bewilligungen vorgehen mÃ¼ssen, wenn sie der Meinung gewesen seien, dass Leistungen zu Unrecht vorlÃ¤ufig bewilligt worden seien.
Im Rahmen der durch die Bescheide vom 20.Â August 2019 durchgefÃ¼hrten endgÃ¼ltigen Leistungsbewilligungen seien die aufgrund der vorlÃ¤ufigen und der abschlieÃenden Entscheidung zuerkannten Leistungen miteinander zu vergleichen.

Bestehe, wie vorliegend, eine Differenz, hÃ¤tten die KlÃ¤ger diesen Betrag zu erstatten â dies unabhÃ¤ngig davon, ob die Ãberzahlung verschuldet sei.
Die KlÃ¤ger kÃ¶nnten sich vorliegend auch nicht mit Erfolg auf Vertrauensschutz berufen. Mit der ErlÃ¤uterung des Anlasses fÃ¼r die vorlÃ¤ufige Entscheidung im Sinne des Â§Â 41a SGBÂ II solle den LeistungsempfÃ¤ngern vor Augen gefÃ¼hrt werden, dass die einstweilige LeistungsgewÃ¤hrung mit einer Erstattungspflicht behaftet sei und nicht geeignet sei, Vertrauensschutz aufzubauen. Die abschlieÃende Festsetzung von Leistungen sei bei entsprechenden Anhaltspunkten abweichend von Â§Â 45 SGBÂ X zwingend. Sie erfolge ohne die PrÃ¼fung von Vertrauensschutz und entlaste damit die Verwaltung von der ansonsten im Zusammenhang mit der Aufhebung von Verwaltungsakten erforderlichen ErmessensausÃ¼bung (mit Hinweis auf Grote-Seifert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ II, 5.Â Aufl., Â§Â 41a , Rn.Â 23).
Auch das von der KlÃ¤gerin zitierte Urteil des BSG vom 24.Â Juni 2020 (B 4 AS 10/20 R) kÃ¶nne auf den vorliegenden Fall nicht Ã¼bertragen werden. In der dortigen Entscheidung wÃ¼rden sich die KlÃ¤ger gerade gegen die teilweise RÃ¼cknahme der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wenden, nachdem der dortige Beklagte die Leistungen von Anfang an endgÃ¼ltig bewilligt gehabt habe. Es habe sich demnach nicht um eine Konstellation gehandelt, die hier streitgegenstÃ¤ndlich sei.

IV.

Die KlÃ¤ger haben gegen den ihrem BevollmÃ¤chtigten am 26.Â November 2021 mit Empfangsbekenntnis zugestellten Gerichtsbescheid am 22.Â Dezember 2021 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg erhoben. Zur BegrÃ¼ndung macht der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte wie bereits im SG-Verfahren geltend, Sinn und Zweck der vorlÃ¤ufigen Bewilligung und der nachfolgenden endgÃ¼ltigen Bewilligung sei es, eine GewÃ¤hrung von Leistungen zu ermÃ¶glichen, obwohl der Bedarf, z.B. wegen schwankendem Einkommen, noch nicht endgÃ¼ltig festgestellt werden kÃ¶nne. Sinn und Zweck sei es dagegen nicht, Fehler bei der Leistungsfestsetzung zu korrigieren, die bei einer nicht vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligung nur im Rahmen des Â§Â 45 SGBÂ X und den entsprechenden EinschrÃ¤nkungen bei der rÃ¼ckwirkenden RÃ¼cknahme zu korrigieren wÃ¤ren. Im vorliegenden Fall werde die RÃ¼ckforderung u.a. damit begrÃ¼ndet, dass die KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 zu Unrecht einen Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehende erhalten habe. Dies basiere aber nicht auf einem Verschulden der KlÃ¤ger, sondern auf einem Fehler des Beklagten. Dass es im Rahmen der endgÃ¼ltigen Bewilligung nicht auf ein Verschulden der KlÃ¤ger ankomme, sei zwar grundsÃ¤tzlich zutreffend, zu berÃ¼cksichtigen sei aber, dass die MÃ¶glichkeit der faktisch âvereinfachtenâ Korrektur einer lediglich vorlÃ¤ufigen Bewilligung nur in dem Rahmen bestehe, auf den sich die VorlÃ¤ufigkeit beziehe. Wenn aber die MÃ¶glichkeit der endgÃ¼ltigen Bewilligung wie hier dazu genutzt werde, einen Fehler der bewilligenden BehÃ¶rde zu korrigieren, stelle dies eine Umgehung des Â§Â 45Â SGBÂ X dar. Die RÃ¼ckforderung werde damit begrÃ¼ndet, dass die KlÃ¤gerin zu Unrecht einen Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehende erhalten habe. Grund fÃ¼r die vorgenommene Bewilligung sei aber allein ein angenommenes schwankendes Einkommen gewesen. In der BegrÃ¼ndung des

Widerspruchsbescheides werde angegeben, die KlÃ¤gerin Ziff.Â 1 habe nie angegeben, alleinerziehend zu sein. Damit sei ein (mÃ¶glicher) Bezug von Kindergeld nie diejenige Tatsache gewesen, auf die sich die VorlÃ¤ufigkeit bezogen habe. Eine rÃ¼ckwirkende Aufhebung nach Â§Â 45 SGBÂ X wÃ¤re mangels Verschulden nicht mÃ¶glich, eine Korrektur im Rahmen der endgÃ¼ltigen Leistungsbewilligung wÃ¤re damit eine Umgehung des Â§Â 45 SGBÂ X.
Entgegen der Auffassung des SG komme es auch darauf an, dass es auch keine Grundlage fÃ¼r eine vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung gegeben habe. Denn nur in diesem Falle lÃ¤gen Ã¼berhaupt die Voraussetzungen fÃ¼r eine endgÃ¼ltige Bewilligung vor. Das BSG habe bereits entschieden, dass fÃ¼r den Fall, dass objektiv rechtsfehlerhaft eine Bewilligung ohne VorlÃ¤ufigkeitsvorbehalt vorgenommen worden sei, obwohl wegen schwankendem Einkommen eigentlich eine vorlÃ¤ufige Bewilligung hÃ¤tte erfolgen mÃ¼ssen, eine RÃ¼cknahme des Bescheides nur unter den Voraussetzungen des Â§Â 45 SGBÂ X erfolgen kÃ¶nne (Hinweis auf BSG, Urteil vom 24.Â Juni 2020 â B 4 AS 10/20 R -). Entsprechend mÃ¼sse im vorliegenden Fall gelten, dass der vorlÃ¤ufige Bewilligungsbescheid von Anfang an rechtsfehlerhaft gewesen sei, weil endgÃ¼ltig hÃ¤tte bewilligt werden mÃ¼ssen.
ErgÃ¤nzend trÃ¤gt der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte im Hinblick auf den gerichtlichen Hinweis vom 24.Â Juni 2022, wonach im Ergebnis die Entscheidung des SG zutreffend sein dÃ¼rfte, noch vor, nach klÃ¤gerischer Auffassung sei es von der ErmÃ¤chtigungsgrundlage des Â§Â 41a Abs.Â 3 SGBÂ II nicht umfasst, unter Umgehung des Vertrauensschutzes des Â§Â 45 SGBÂ X zu Lasten des Betroffenen einen Fehler der bewilligenden BehÃ¶rde im Rahmen der endgÃ¼ltigen Bewilligung zu korrigieren.
Hilfsweise hat in diesem Zusammenhang der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte noch fÃ¼r die KlÃ¤ger einen Antrag auf Erlass der RÃ¼ckforderung nach Â§Â 44 SGBÂ II (unter Hinweis auf ein Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 4.Â Juni 2020 â L 7 AS 59/18 â juris Rn.Â 30) gestellt.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 22.Â November 2021 sowie die Bescheide des Beklagten vom 20.Â August 2019 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 18.Â Juni 2020 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrt er noch an, dass der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte verkenne, dass die Ausgangsentscheidungen nicht zu Unrecht vorlÃ¤ufig ergangen seien. Die abschlieÃende Festsetzung und die daraus resultierenden ErstattungsbetrÃ¤ge fÃ¼r die hier streitigen ZeitrÃ¤ume seien zu Recht erfolgt.
Mit der ausdrÃ¼cklichen Ausgestaltung der vorlÃ¤ufigen Entscheidung nach Â§ 41a Abs.Â 1 SGBÂ II als âMuss-Regelungâ habe der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang im Ãbrigen der Rechtsprechung des BSG Rechnung getragen,

wonach eine endgÃ¼ltige Bewilligung und der Abschlag von der LeistungshÃ¶he aufgrund einer EinkommensschÃ¤tzung ohne entsprechende rechtliche Befugnis rechtswidrig sei (mit Hinweis auf BSG, Urteil vom 29.Â April 2015 â B 14 AS 31/14 R -).
WÃ¼rden die Voraussetzungen nach Â§Â 41a Abs.Â 1 SGBÂ II vorliegen, ohne dass die Leistungsberechtigten dies zu vertreten hÃ¤tten, habe der GrundsicherungstrÃ¤ger eine vorlÃ¤ufige Entscheidung zu treffen. Anders als Â§Â 328 SGBÂ III und Â§Â 42 SGB I rÃ¤ume Â§Â 41a SGBÂ II dem GrundsicherungstrÃ¤ger kein Ermessen hinsichtlich des âObâ ein. Der Erlass eines endgÃ¼ltigen Bescheides sei kein taugliches Instrument und deshalb rechtswidrig, wenn objektiv im Zeitpunkt der Entscheidung des GrundsicherungstrÃ¤gers nur die MÃ¶glichkeit einer Prognose z.B. hinsichtlich der Einkommenssituation bestehe (mit Hinweis auf Hessisches LSG, Beschluss vom 23.Â April 2018 â LÂ 6 AS 109/18 B ER -).

Die VorlÃ¤ufigkeit des Bescheides erstrecke sich auf die Regelungen des kompletten Bescheides und nicht nur auf das schwankende Erwerbseinkommen. So sehe die gesetzliche Regelung, selbst wenn ausnahmsweise der Anspruch nur eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft wegen schwankenden Einkommens unsicher sei, vor, dass Ã¼ber die AnsprÃ¼che der gesamten Bedarfsgemeinschaft nur vorlÃ¤ufig zu entscheiden sei (mit Hinweis auf Grothe-Seifert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ II, 5.Â Aufl., Â§Â 41a , Rn.Â 36).
Nach Abs.Â 6 seien die vorlÃ¤ufig erbrachten Leistungen auf die abschlieÃend festgestellten Leistungen anzurechnen. Die Abrechnung erfolge im Wege der Saldierung der im Bewilligungszeitraum vorlÃ¤ufig erbrachten monatlichen mit den abschlieÃend fÃ¼r diesen Zeitraum zu gewÃ¤hrenden monatlichen Leistungen.
Im vorliegenden Fall habe der Grund fÃ¼r die VorlÃ¤ufigkeit den Bescheiden entnommen werden kÃ¶nnen. Mit der ErlÃ¤uterung des Anlasses fÃ¼r die vorlÃ¤ufige Entscheidung solle dem LeistungsempfÃ¤nger zugleich vor Augen gefÃ¼hrt werden, dass die einstweilige LeistungsgewÃ¤hrung mit einer Erstattungspflicht behaftet und nicht geeignet sei, Vertrauensschutz aufzubauen.
Des Weiteren verweist der Beklagte unter Zitierung von Grothe-Seifert a.a.O. Rn.Â 43 darauf, dass der EntscheidungstrÃ¤ger die vorlÃ¤ufige rechtswidrige Entscheidung, die den Leistungsberechtigten benachteilige, gemÃ¤Ã Â§Â 40 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ II i.V.m. Â§Â 44 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nr.Â 1 SGBÂ X wÃ¤hrend des Bewilligungszeitraums zu Gunsten des Leistungsberechtigten auch mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit im Wege der Aufhebung anpassen kÃ¶nne, wenn das zur Sicherung des Existenzminimums geboten erscheine. Aus systematischen GrÃ¼nden sollte im umgekehrten Fall zu Ungunsten des Leistungsberechtigten die Abrechnung fÃ¼r die Vergangenheit ausschlieÃlich im Rahmen der abschlieÃenden Entscheidung gemÃ¤Ã Â§Â 41a Abs.Â 6 SGBÂ II erfolgen. Denn das Gesetz halte mit Â§Â 41a Abs.Â 6 SGBÂ II ausdrÃ¼cklich eine spezielle Regelung vor, um Ãberzahlungen âabzuschÃ¶pfenâ, ohne auf den Grund der Ãberzahlung abzustellen, also unabhÃ¤ngig vom Grund der anfÃ¤nglichen Rechtswidrigkeit.
Die Argumentation, es sei nicht Sinn und Zweck des Â§Â 41a SGBÂ II Fehler bei der Leistungsfestsetzung zu korrigieren, sei folglich falsch. Wie bereits dargelegt, wÃ¼rden die GrÃ¼nde bei der Saldierung gerade keine Rolle spielen, dies folge aus

Â§Â 41a Abs.Â 6 SGB II. MaÃgeblich sei daher nur, ob bezÃ¼glich der abschlieÃenden Berechnung Fehler erfolgt seien und es so zu einer fehlerhaften Saldierung gekommen sei. Dies sei fÃ¼r den Beklagten vorliegend weder erkennbar noch von den KlÃ¤gern bis dato dargelegt worden.
Die Regelung des Â§Â 41a SGBÂ II enthalte keine Regelung hinsichtlich eines Verschuldens. Ein Vertrauen bezÃ¼glich der Leistungserbringung bestehe daher gerade nicht. Was sich auch aus der Norm selbst ergebe. Â§Â 41a Abs.Â 2 SatzÂ 5 SGBÂ II schlieÃe eine nach Â§Â 45 Abs.Â 2 SGBÂ X an sich vorgesehene PrÃ¼fung von Vertrauensschutz ausdrÃ¼cklich aus, weil eine vorlÃ¤ufige Entscheidung aufgrund ihrer Kennzeichnung als â□□vorlÃ¤ufigâ□□ gar nicht geeignet sei, beim LeistungsempfÃ¤nger einen Vertrauensschutz zu begrÃ¼nden.
Im Ã□brigen kÃ¶nnten sich nach Auffassung des Beklagten auch die KlÃ¤ger nicht auf Vertrauensschutz nach Â§Â 45 SGBÂ X berufen, da vielmehr die Voraussetzungen des Â§Â 45 Abs.Â 2 SatzÂ 3 Nr.Â 3 SGBÂ X vorliegen dÃ¼rften.

Die Beteiligten haben mit Schreiben vom 13.Â Januar 2023 (KlÃ¤ger) und 16.Â Januar 2023 (Beklagter) einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

I.

Der Senat konnte aufgrund der Zustimmung der Beteiligten gemÃ¤Ã□ Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden.

Die nach den Â§Â§ 143, 144 Abs. 1, Abs. 3 SGG statthafte, unter Beachtung der maÃgeblichen Form-und Fristvorschriften (Â§ 151 Abs. 1 und Abs. 3 SGG) eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig.

II.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht die Klagen abgewiesen. Denn die hier streitigen Bescheide vom 20. August 2019 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 18. Juni 2020 sind rechtmÃ¤Ã□ig und verletzen die KlÃ¤ger nicht in ihren Rechten.

ZunÃ¤chst hat das SG zutreffend festgestellt, dass der KlÃ¤ger Ziff. 2 betreffend die Bescheide vom 20. August 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juni 2020, soweit es den Zeitraum Juli 2018 bis Dezember 2018 betrifft, nicht klagebefugt, nicht beschwert ist, da dieser Bescheid zum einen nicht an ihn adressiert ist und zum anderen der auch geltend gemachte Erstattungsbetrag einzig und allein von der KlÃ¤gerin Ziff. 1 verlangt wird. Insoweit ist damit die Klage schon unzulÃ¤ssig.

Im Ã□brigen sind die zulÃ¤ssigen Klagen jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤ger Ziff. 1 und Ziff. 2 erfÃ¼llen in den hier streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤umen Juli 2018 bis Dezember 2018 und Januar 2019 bis Dezember 2019 die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen gemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 bzw. Â§ 7 Abs. 2 Satz 1, Abs.Â 3 Nr.Â 4 SGB II (in der bis zum 31.Â Dezember 2022 geltenden Fassung), die KlÃ¤gerin Ziff. 1 ist unter anderem erwerbsfÃ¤hig, hilfebedÃ¼rftig und hat ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, der KlÃ¤ger Ziff. 2 lebt als minderjÃ¤hriges Kind in der Bedarfsgemeinschaft mit der KlÃ¤gerin Ziff. 1, es liegt auch kein Ausschlusstatbestand nach Â§Â 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II vor. Auch die Voraussetzungen nach Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind erfÃ¼llt.

Zutreffend hat das SG ferner festgestellt, dass die von der KlÃ¤gerin am 4. September 2019 per E-Mail eingelegten WidersprÃ¼che nicht den Formerfordernissen im Sinne von Â§ 84 Abs. 1 SatzÂ 1 SGG genÃ¼gen.
Der Widerspruch muss gemÃ¤Ã□ Â§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekannt gegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stelle eingereicht werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Form wird grundsÃ¤tzlich nicht durch eine einfache E-Mail gewahrt (siehe bayerisches LSG, Urteil vom 14. November 2017 â□□ L 11 AS 650/17 â□□ juris; B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Aufl. 2020, SGG Â§ 84 Rn. 3 mwN). Vielmehr ist fÃ¼r das Schriftformerfordernis grundsÃ¤tzlich erforderlich, dass der Widerspruch durch den Betroffenen bzw. sein Vertreter oder BevollmÃ¤chtigten eigenhÃ¤ndig unterschrieben worden ist (Gall in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 84 SGG , Rn. 10).
Die gemÃ¤Ã□ Â§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG erforderliche Schriftform kann nur innerhalb der Widerspruchsfrist nachgeholt werden (siehe B. Schmidt aaO Rn. 3). Diese Voraussetzung ist nicht erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin Ziff. 1 legte aufgrund eines Hinweises des Beklagten erst am 30. September 2019 schriftlich Widerspruch gegen die Bescheide vom 20. August 2019 ein. Zu diesem Zeitpunkt war die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen.
FÃ¼r den Fristbeginn maÃ□gebend ist die Bekanntgabe an die KlÃ¤gerin Ziff. 1.die Bescheide vom 20. August 2019 galten gemÃ¤Ã□ Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post, das heiÃ□t am 23. August 2019 als bekannt gegeben. Die einmonatige Frist zur Einlegung endete damit mit Ablauf des 23. Septembers 2019 (Montag). Die KlÃ¤gerin hat allerdings erst am 30. September 2019 schriftlich Widerspruch eingelegt.

Soweit das SG hier die Frage der Wiedereinsetzung thematisiert, letztlich aber, unter Hinweis darauf, dass die Klage ohnehin keine Aussicht auf Erfolg habe, dahingestellt lÃ¤sst, kommt es darauf nicht an.

Nach BSG-Rechtsprechung kann vielmehr auch ein verfristeter Widerspruch in der Sache durch die BehÃ¶rde beschieden werden. Nach Auffassung des BSG, das sich der obersten verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung angeschlossen hat, liege es

nÃ¤mlich im freien Ermessen der BehÃ¶rde, trotz Verfristung eine Sachentscheidung zu treffen, weil die Sachherrschaft bei der BehÃ¶rde verbleibe. Das FristversÃ¤umnis werde durch die sachliche Entscheidung geheilt. Letztere (die FristversÃ¤umung) hat in einem sich ggf. anschlieÃenden Klageverfahren keine Auswirkungen mehr auf die PrÃ¼fung der ZulÃ¤ssigkeit des Widerspruchs. Eine Ausnahme wird jedoch bei verfristetem Widerspruch eines Verwaltungsaktes mit Drittwirkung angenommen. Dann darf nicht in der Sache entschieden werden (Gall in: Schlegel/Voelzke jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, Â§ 84 , Rn. 44/45).
Die Beklagte hat mit ihren Widerspruchsbescheiden vom 18. Juni 2020 fÃ¼r die streitigen ZeitrÃ¤ume in der Sache entschieden und damit die gerichtliche Ãberprüfung wiedererÃ¶ffnet, sodass eine eventuelle Bindungswirkung nicht mehr entgegensteht (vgl. BSG Urteil vom 14.Â April 2011 â B 8 SO 12/09 R â juris Rn. 17 mit Hinweis auf BSG Urteil vom 12. Oktober 1979 â 12 RK 19/78 â juris Rn. 18 bis 21, BSGE 49, 85 ff = SozR 2200 Â§Â 1422 Nr. 1)

In der damit erÃ¶ffneten SachprÃ¼fung ist allerdings in Ãbereinstimmung mit dem SG festzustellen, dass die hier streitigen Bescheide des Beklagten, mit denen fÃ¼r die streitigen ZeitrÃ¤ume die Leistungen endgÃ¼ltig festgesetzt und entsprechende Erstattungsforderungen festgestellt wurden, rechtlich nicht zu beanstanden sind.

MaÃgebliche Rechtsgrundlage fÃ¼r die hier streitige Entscheidung ist Â§ 41a SGB II in der 2019/2020 maÃgeblichen Fassung.

GemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 1 Satz 1 SGB II ist Ã¼ber die Erbringung von Geld- und Sachleistungen vorlÃ¤ufig zu entscheiden, wenn
1.
zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich lÃ¤ngere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder
2.
ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner HÃ¶he voraussichtlich lÃ¤ngere Zeit erforderlich ist.
Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Ã¼ber den Leistungsanspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorlÃ¤ufig zu entscheiden (Satz 2). Eine vorlÃ¤ufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die UmstÃ¤nde, die einer sofortigen abschlieÃenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben (Satz 3).

Der Grund der VorlÃ¤ufigkeit ist anzugeben (Â§ 41a Abs. 2 Satz 1 SGB II). Die vorlÃ¤ufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist; dabei kann der Absetzbetrag nach Â§ 11b Absatz 1 Satz 1 Nr.Â 6 ganz oder teilweise unberÃ¼cksichtigt bleiben (Satz 2). Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten VerhÃ¤ltnisse zugrunde zu legen (Satz 3). Soweit die vorlÃ¤ufige Entscheidung nach Absatz 1 rechtswidrig ist, ist sie fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen (SatzÂ 4). Â§ 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine

Anwendung (SatzÂ 5).

GemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 3 Satz 1 SGB II entscheiden die TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende abschlieÃend Ã¼ber den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorlÃ¤ufig bewilligte Leistung nicht der abschlieÃend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschlieÃende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den TrÃ¤gern der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende zum Erlass einer abschlieÃenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die Â§Â§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend (Satz 2). Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschlieÃenden Entscheidung nicht, nicht vollstÃ¤ndig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen nicht fristgemÃ¤Ã nach, setzen die TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende den Leistungsanspruch fÃ¼r diejenigen Kalendermonate nur in der HÃ¶he abschlieÃend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden (Satz 3). FÃ¼r die Ã¼brigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand (Satz 4).

Bei der abschlieÃenden Feststellung des Leistungsanspruches nach Absatz 3 ist gemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 4 Satz 1 SGB II als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht
1.
in den FÃ¤llen des Absatzes 3 Satz 4,
2.
soweit der Leistungsanspruch in mindestens einem Monat des Bewilligungszeitraums durch das zum Zeitpunkt der abschlieÃenden Feststellung nachgewiesene zu berÃ¼cksichtigende Einkommen entfÃ¤llt oder
3.
wenn die leistungsberechtigte Person vor der abschlieÃenden Feststellung des Leistungsanspruches eine Entscheidung auf der Grundlage des tatsÃ¤chlichen monatlichen Einkommens beantragt (Satz 2).
Als monatliches Durchschnittseinkommen ist fÃ¼r jeden Kalendermonat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berÃ¼cksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt (Satz 3).

Nach Â§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschlieÃende Entscheidung nach Absatz 3, gelten die vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen als abschlieÃend festgesetzt. Dies gilt gemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 5 Satz 2 SGBÂ II nicht, wenn
1.
die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschlieÃende Entscheidung beantragt oder
2.
der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 Satz 1

anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer HÃ¶he als die vorlÃ¤ufigen Leistungen besteht und der TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende Ã¼ber den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spÃ¤testens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorlÃ¤ufigen Entscheidung, abschlieÃend entscheidet.

Die aufgrund der vorlÃ¤ufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind gemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 6 SatzÂ 1 SGB II auf die abschlieÃend festgestellten Leistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorlÃ¤ufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Ãberzahlungen auf die abschlieÃend bewilligten Leistungen anzurechnen, die fÃ¼r andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wÃ¤ren (Satz 2). Ãberzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten (Satz 3). Das gilt auch im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4 (Satz 4).

Der Beklagte hat zunÃ¤chst mit den Bescheiden vom 22. Juni 2018 (betreffend den Zeitraum Juli 2018 bis Dezember 2018) und vom 13. Dezember 2018 (betreffend den Zeitraum Januar 2019 bis Juni 2019) jeweils ausdrÃ¼cklich die Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger nur vorlÃ¤ufig bewilligt unter Hinweis auf schwankendes Einkommen des M.B. und unter Hinweis darauf, dass die Leistungen zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt noch endgÃ¼ltig festgesetzt werden mÃ¼ssen und in dem Zusammenhang auch Erstattungsforderungen entstehen kÃ¶nnen. In diesem Zusammenhang kann dahingestellt bleiben, ob gegebenenfalls hier tatsÃ¤chlich schon endgÃ¼ltig hÃ¤tte bewilligt werden kÃ¶nnen bzw. mÃ¼ssen, weil â wie von KlÃ¤gerseite geltend gemacht â das Einkommen des M.B. tatsÃ¤chlich nicht geschwankt hatte. In diesem Fall wÃ¤re dann zwar unter UmstÃ¤nden die vorlÃ¤ufige Bewilligung in den Bescheiden vom 22. Juni 2018 und 13. Dezember 2018 rechtswidrig gewesen. Mit der endgÃ¼ltigen Festsetzung der HÃ¶he der Leistungen fÃ¼r die streitigen ZeitrÃ¤ume mit den hier streitbefangenen Bescheiden vom 20. August 2019 haben sich jedoch die vorlÃ¤ufigen Bescheide erledigt und sind allein die Bescheide zur endgÃ¼ltigen Festsetzung zur HÃ¶he der Leistungen sowie die im Zusammenhang damit geltend gemachten Erstattungsforderungen auf ihre Richtigkeit noch zu prÃ¼fen.

Entgegen der von KlÃ¤gerseite vertretenen Rechtsauffassung sind nun bei der endgÃ¼ltigen Festsetzung der Leistungen nach Â§ 41a Abs. 6 SGB II auch Fehler bei der Leistungsfestsetzung zu korrigieren, die bei einer nicht vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligung nur im Rahmen des Â§ 45 SGB X und den entsprechenden EinschrÃ¤nkungen bei der rÃ¼ckwirkenden RÃ¼cknahme zu korrigieren wÃ¤ren. Dies ergibt sich zum einen bereits aus der Vorschrift selbst. In Â§ 41a Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 SGBÂ II wird explizit auf eine endgÃ¼ltige Entscheidung fÃ¼r den Fall abgestellt, dass der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Â§ 41a Absatz 2 SatzÂ 1 SGB II anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer HÃ¶he als die vorlÃ¤ufigen Leistungen besteht. Ãber diese Regelung kÃ¶nnen die Jobcenter Leistungen, die bereits fiktiv nach Â§ 41 a Abs. 5 Satz 1 SGB II als abschlieÃend festgesetzt gelten, nachtrÃ¤glich in abweichender HÃ¶he abschlieÃend bestimmen. Sie stellt eine spezielle Regelung zur RÃ¼cknahme eines anfÃ¤nglich rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach Â§ 45 SGB X dar (Kemper in:

Eicher/Luik/Harich, 5.Â Aufl. 2021, SGB II Â§ 41a Rn. 69). Die SpezialitÃ¤t gegenÃ¼ber der allgemeinen Bestimmung des Â§ 45 Abs. 1 SGB X folgt daraus, dass maÃgeblich fÃ¼r die Rechtswidrigkeit der vorlÃ¤ufigen Bewilligung nur solche GrÃ¼nde sind, die nicht Grund der VorlÃ¤ufigkeit waren (Kemper in: Eicher/Luik/Harich, 5. Aufl. 2021, SGB II Â§ 41a Rn.Â 70).
Der Geltungs- und Anwendungsbereich des Â§ 41a Abs. 6 Satz 3 ist unabhÃ¤ngig davon erÃ¶ffnet, ob das Jobcenter die vorlÃ¤ufige Geldleistung berechtigt oder rechtswidrig bewilligt und erbracht hat. Auch im letztgenannten Fall hat eine RÃ¼ckabwicklung gem. Â§ 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II zu erfolgen, falls der Tatbestand dieser Vorschrift erfÃ¼llt ist. Das Gesetz unterscheidet nÃ¤mlich nicht zwischen rechtmÃ¤Ãig und rechtswidrig bewilligten vorlÃ¤ufigen Geld- oder Sachleistungen, sondern â gemÃ¤Ã der Rechtsnatur dieses Typs einstweiliger Verwaltungsakt â nur zwischen vorlÃ¤ufig erbrachten und abschlieÃend festgestellten Geld- oder Sachleistungen. Auch rechtswidrig bewilligte VorschÃ¼sse (gemessen an der tatsÃ¤chlichen Rechtslage) mÃ¼ssen daher auf eine zustehende Leistung angerechnet und â soweit sie diese Ã¼bersteigen â von dem EmpfÃ¤nger erstattet werden (Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, Â§ 41a VorlÃ¤ufige Entscheidung, Rn. 499 mit Hinweis auf zu Â§ 42 SGB I: BSG 28. Juni 1990 â 4 RA 57/89 = BSGE 67, 104; BSG 29. April 1997 â 4 RA 46/96 = SozR 3-1200 Â§ 42 Nr. 9). Eine VertrauensschutzprÃ¼fung (i. S. d. AbwÃ¤gung von Allgemein- und Individualinteressen) ist â anders als gem. Â§ 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. Â§ 45 Abs. 1 und 2 bzw. Â§ 48 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2 SGB X i. V. m. Â§ 330 Abs. 2 bzw. Abs. 3 Satz 1 SGB III sowie gem. Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. Â§ 50 Abs. 1 SÃ¤tze 1 undÂ 2 SGBÂ X â nicht vorgesehen. Das begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar entspricht es dem Rechtsstaatsprinzip (vgl. Art. 20 Abs. 1 GG) und Â§ 242 BGB (Treu und Glauben), gegenÃ¼ber der RÃ¼ckabwicklung eines begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes Vertrauensschutz geltend machen zu kÃ¶nnen. Voraussetzung dafÃ¼r ist aber, dass der BegÃ¼nstigte Ã¼berhaupt eine Rechtsposition erlangt hat, auf die er sich eingerichtet und auf deren Fortbestand er vertraut hat und vertrauen durfte (vgl. BVerfG Beschluss vom 16. Dezember 1981 â 1Â BvR 898/79, 1 BvR 1132/79, 1 BvR 1150/79, 1 BvR 1333/79, 1 BvR 1181/79, 1 BvR 83/80, 1Â BvR 416/80, 1 BvR 1117/79, 1 BvR 603/80 = BVerfGE 59, 128). Eine derartige auf Dauer gesicherte Rechtslage wird durch einen â nach dem EmpfÃ¤ngerhorizont hinreichend begrÃ¼ndet verlautbarten â vorlÃ¤ufigen Verwaltungsakt i. S. v. Â§Â 41a SGB II aber gerade nicht geschaffen, so dass der Leistungsbegehrende kein Vertrauen in das endgÃ¼ltige Behalten dÃ¼rfen der Leistung entwickeln durfte, sondern wusste oder jedenfalls wissen konnte, dass Leistungen, auf die er nach abschlieÃender KlÃ¤rung keinen Anspruch haben wÃ¼rde, erstattet werden mussten (vgl. zu Â§ 41a: Kemper a. a. O., Kallert a. a. O. Rn.Â 113; O. Loose a. a. O. Rn. 129; BSG Urteil vom 11.Â Juli 2019 â B 14 AS 44/18 R â Rn. 33 = SozR 4-4200 Â§ 41a Nr. 2; vgl. zu Â§ 328 SGB III: Schaumberg in jurisPK-SGB III, Â§ 328 Rn. 130 f. mwN., Stand 21. Januar 2019; DÃ¼e in Brand, SGB III, 9.Â Auflage 2021, Â§ 328 Rn. 27; vgl. zu Â§ 42 SGB I: BSG 31. Mai 1989 â 4 RA 19/88 = SozR 1200 Â§ 42 Nr. 4; vgl. zu Â§ 22 Abs. 4 KOVVwVG: BSG Urteil vom 16. Juni 1999 â B 9 V 4/99 R â juris Rn.Â 21 = BSGE 84, 108). Der Einwand, die Voraussetzungen einer vorlÃ¤ufigen Bewilligung hÃ¤tten nicht vorgelegen, ist ihm bei eingetretener Unanfechtbarkeit (vgl. Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Â§ 39 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2, Abs. 2 SGB X; Â§Â 77 SGG)

versagt (Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, Â§ 41a VorlÃ¤ufige Entscheidung, Rn. 504 mit Hinweis auf: vgl. zu Â§ 328 SGB III: Greiser in: Eicher/Schlegel, SGBÂ III, Â§ 328 Rn. 48, Stand II/2017; BSG Urteil vom 6. April 2011 â B 4 AS 119/10 R â juris Rn. 20 = BSGE 108, 86; BSG Urteil vom 10. Mai 2011 â B 4 AS 139/10 â juris Rn. 15 = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr. 38).
Â§ 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II lÃ¤sst sich damit als folgerichtiges Pendant zu der in Â§ 41a Abs. 1 undÂ 7 SGB II normierten Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Verfahrensabschlusses auffassen. Dem durch diesen erÃ¶ffneten Zugang des Leistungsbegehrenden zu rascher und unbÃ¼rokratischer GewÃ¤hrung existenzsichernder Leistungen auf der einen werden erleichterte RÃ¼ckabwicklungsmÃ¶glichkeiten des Jobcenters auf der anderen Seite gegenÃ¼bergestellt (Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, Â§ 41a VorlÃ¤ufige Entscheidung, Rn. 506). Nur soweit eine Anrechnung nicht mÃ¶glich ist, kann die Verwaltung bei niedrigerer abschlieÃender Leistung oder bei Verneinung einer Leistungspflicht eine Erstattung der vorlÃ¤ufig erbrachten Leistungen nach Â§ 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II verlangen, ohne dass hierbei Ermessen auszuÃ¼ben wÃ¤re (BSG 16. November 1995 â 4 RLw 4/94 -, SozR 3-1300 Â§ 31 Nr. 10 = BeckRS 1995, 30758167) oder sich der LeistungsempfÃ¤nger auf Vertrauensschutz berufen kÃ¶nnte (Kemper in: Eicher/Luik/Harich, 5.Â Aufl. 2021, SGB II Â§ 41a Rn. 75 mit Hinweis auf BSG Urteil vom 15.Â August 2002 â B 7 AL 24/01 R â juris Rn. 17/18, SozR 3-4100 Â§ 147 Nr. 1; BSG Urteil vom 31.Â Mai 1989 â 4Â RA 19/88 â juris Rn. 25, SozR 1200 Â§ 42 Nr. 4).
Auch auf die vorlÃ¤ufige Entscheidung nach Â§ 41a SGB II finden grundsÃ¤tzlich die Vorschriften des SGB X zur Bestandskraft Anwendung. Danach kann der EntscheidungstrÃ¤ger die vorlÃ¤ufige rechtswidrige Entscheidung, die den Leistungsberechtigten benachteiligt, gemÃ¤Ã Â§Â 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X wÃ¤hrend des Bewilligungszeitraumes zugunsten des Leistungsberechtigten auch mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit im Wege der Aufhebung anpassen, wenn das zur Sicherung des Existenzminimums geboten erscheint. Aus systematischen GrÃ¼nden sollte im umgekehrten Fall zu Ungunsten des Leistungsberechtigten die Abrechnung fÃ¼r die Vergangenheit ausschlieÃlich im Rahmen der abschlieÃenden Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 6 SGB II erfolgen. Denn das Gesetz hÃ¤lt mit Â§ 41a Abs. 6 SGB II ausdrÃ¼cklich eine spezielle Regelung vor, um Ãberzahlungen âabzuschÃ¶pfenâ, ohne auf den Grund der Ãberzahlung abzustellen, also unabhÃ¤ngig von dem Grund der anfÃ¤nglichen Rechtswidrigkeit. (Grote-Seifert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 41a , Rn. 43).
Die daraus fÃ¼r den Bewilligungszeitraum resultierenden monatlichen Salden sind nach Â§ 41 Abs.Â 6 Satz 2 SGB II zu verrechnen, indem etwaige Ãberzahlungen in einzelnen Monaten auf sich fÃ¼r andere Monate gegebenenfalls errechnende NachzahlungsansprÃ¼che angerechnet werden. Verbleibt trotz der Anrechnung nach erfolgter Aufrechnung der monatlichen Salden im Bewilligungszeitraum ein Nachzahlungsanspruch, wird dieser mit der abschlieÃenden Entscheidung sofort fÃ¤llig. Umgekehrt ist eine nach der Verrechnung fortbestehende Ãberzahlung infolge der abschlieÃenden Bescheidung nach Â§ 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II von dem Leistungsberechtigten zu erstatten. Insoweit handelt es sich bei Â§ 41a Abs. 6 SGB II um eine eigenstÃ¤ndige Ã¶ffentlich-rechtliche Erstattungs- bzw. RÃ¼ckzahlungsnorm; eines Aufhebungsbescheides und der DurchfÃ¼hrung eines

Erstattungsverfahrens nach den Vorschriften des SGB X bedarf es nicht. Der Anspruch auf Erstattung bzw. Nachzahlung folgt unmittelbar aus Â§ 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II auf der Grundlage der davon unabhÃ¤ngigen abschlieÃenden Entscheidung nach Â§ 41a Abs. 3 SGB II, die insoweit Tatbestandsvoraussetzung ist (Grote-Seifert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5.Â Aufl., Â§Â 41a , Rn. 75).
In diesem Sinne hat auch das LSG NRW in seinem Urteil vom 4. Juni 2020 (- L 7 AS 59/18 â juris Rn. 25 bis 28) ausgefÃ¼hrt:

*â*Die mit den Bescheiden vom 17.08.2016 und 26.11.2016 erfolgte vorlÃ¤ufige Bewilligung ist vorliegend ausschlieÃlich nach MaÃgabe derÂ Â§Â 41a Abs.Â 3 und Abs.Â 6 SGBÂ II den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen anzupassen. Die Vertrauensschutz einrÃ¤umende Bestimmung der Â§Â§Â 40 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB II ,Â 45 SGB XÂ ist nicht anwendbar (BSG Urteil vom 11.07.2019 â B 14 AS 44/18 R; zu Â§Â 42 SGB I BSG Urteile vom 01.07.2020 â B 11 AL 19/09 R und vom 26.06.2007 â Â B 2 U 5/06 R; Urteil des Senats vom 24.09.2015 â Â L 7 AS 1880/12).*
*Nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung desÂ Â§Â 41a SGBÂ II ist es bei einer vorlÃ¤ufigen Bewilligung der BehÃ¶rde nicht verwehrt, die endgÃ¼ltige Leistung aus einem Grund niedriger festzusetzen oder abzulehnen, der mit der VorlÃ¤ufigkeit nichts zu tun hat. Die vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung nachÂ Â§Â 41a Abs.Â 1 SGB IIÂ soll ausschlieÃlich im Interesse des Betroffenen eine schnelle Sicherung der Lebensgrundlage ermÃ¶glichen und entfaltet damit keinerlei Bindungswirkung Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Bewilligung hinaus. VorlÃ¤ufige Bewilligungen zielen (in erster Linie im Interesse des Betroffenen) ausschlieÃlich auf eine ZwischenlÃ¶sung und sind demgemÃ¤Ã auf die Ersetzung durch eine endgÃ¼ltige Entscheidung nach Wegfall der VorlÃ¤ufigkeitsvoraussetzungen angelegt. VorlÃ¤ufig bewilligte Leistungen sind als aliud gegenÃ¼ber endgÃ¼ltigen Leistungen anzusehen (BSG Urteile vom 29.04.2015 â B 14 AS 31/14 RÂ und vom 15.08.2002 â Â B 7 AL 24/01 R;Â LSG Sachsen Urteil vom 18.02.2010 â L 3 AL 28/09; Kemper in Eicher/Luik, SGB II, Â§Â 41a Rn. 4). Die Regelung desÂ Â§Â 41a Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB II, wonach Umfang und Grund der VorlÃ¤ufigkeit anzugeben sind, Ã¤ndert hieran nichts (LSG Niedersachsen-Bremen Urteil vom 19.03.2014 â Â L 13 AS 325/11). Eine Bindungswirkung ist allenfalls mÃ¶glich, wenn einzelne fÃ¼r die Endentscheidung maÃgebliche Feststellungen bereits im Rahmen der vorlÃ¤ufigen Entscheidung abschlieÃend getroffen worden sind. Nur dies fÃ¼hrt dann dazu, dass der Betroffene durch die vorlÃ¤ufige Entscheidung bereits eine begrenzt gesicherte Rechtsposition erhÃ¤lt. (Urteil des Senats vom 24.09.2015 â Â L 7 AS 1880/12).
Die Bescheide vom 17.08.2016 und vom 26.11.2016 enthalten keinen eigenstÃ¤ndigen abgrenzbaren VerfÃ¼gungssatz dahingehend, dass ein Leistungsanspruch dem Grunde nach anerkannt wird. Eine isolierte Anerkennung einzelner Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder eine isolierte Entscheidung Ã¼ber das Nichtbestehen von LeistungsausschlussgrÃ¼nden ist im SGB II nicht vorgesehen und auch den hier maÃgeblichen vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheiden nicht zu entnehmen. Der endgÃ¼ltige Festsetzungsbescheid (hier vom 09.01.2017) kÃ¶nnte zudem auch deshalb nicht am MaÃstab desÂ Â§Â 45 SGB XÂ gemessen werden, weil seine Aufhebung (die allein Ziel einer auf eine Verletzung von Â§Â 45 SGBÂ XÂ

gestÃ¼tzten Anfechtungsklage sein kÃ¶nnte) das Rechtsschutzziel des KlÃ¤gers nicht erreichen wÃ¼rde, der eine endgÃ¼ltige Bewilligung von (hÃ¶heren) Leistungen erstrebt.
Die Voraussetzungen nachÂ Â§Â 41a Abs.Â 3 und 6 SGB IIÂ liegen vor. Die Ablehnung der Leistungen (Festsetzung der Leistungen des KlÃ¤gers â auf Nullâ) ist rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger hat im streitigen Zeitraum keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, denn er war gemÃ¤Ã Â Â§Â 7 Abs.Â 5 SGB IIÂ vom Leistungsbezug ausgeschlossen, weil er ein dem Grunde nach BAfÃ¶G-berechtigendes Studium absolviert hat und die Ausnahmen desÂ Â§Â 7 Abs.Â 6 SGB IIÂ nicht vorliegen.â

Aus den oben genannten GrÃ¼nden sowie der zitierten Rechtsprechung hat im Ergebnis der Beklagte in nicht zu beanstandender Weise in den hier streitbefangenen Bescheiden vom 20.Â August 2019 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 18. Juni 2020 fÃ¼r die streitigen ZeitrÃ¤ume Juli 2018 bis Dezember 2018 und Januar 2019 bis Juni 2019 die Leistungen abschlieÃend gemÃ¤Ã Â§ 41a SGB II festgesetzt und die Erstattung der danach festzustellenden Ãberzahlungen geltend gemacht.
Auch die HÃ¶he der geltend gemachten Erstattungsforderung ist zutreffend berechnet worden, Fehler sind keine festzustellen.

Aus diesen GrÃ¼nden ist die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des SG zurÃ¼ckzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 10.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024